



Eisenbahn-Bundesamt

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Bescheid gemäß § 23 AEG über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Land:	Mecklenburg Vorpommern
Landkreis:	Ludwigslust
Gemeinde:	Tessin b. Boizenburg

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/ Schwerin
Sachbereich 1
Az.: 57140-571pf/003-2305#018

12.02.2009

A Verfügender Teil

A 1 Entscheidung

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, vom 03.12.2008 erlässt das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, folgende Entscheidung:

1. Die in der Tabelle angegebenen Flächen, belegen an der Eisenbahnstrecke 6100 Berlin -Spandau – Hamburg-Altona, km 216,90 – 218,18, werden in genannter Größe zum 01.03.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Gemeinde	Tessin b. Boizenburg	
Gemarkung	Kuhlenfeld	
Flur	1	
Flurstück	Flurstücksgröße in m²	davon Freistellungsfläche in m²
50/15	58.980	ca. 18.550
53	4.311	ca. 3.713
54	1.040	ca. 946

2. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 zu diesem Bescheid beigefügten Lageplan, Maßstab 1: 1500, farblich dargestellt.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieser Entscheidung trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

A 2 Hinweise

- Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über die künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeit der freigestellten Flächen getroffen.
- Der Vollzug der grund- und katasterrechtlichen Teilung der Flurstücke ist dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten der Antragstellerin durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

B Begründender Teil

B 1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 03.12.2008, hier eingegangen am 10.12.2008, hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gestellt. Der Antrag umfasst die in der Tabelle unter A 1 Ziffer 1 dieser Entscheidung aufgeführten Flächen, belegen an der Eisenbahnstrecke Berlin-Spandau – Hamburg-Altona (Streckennummer 6100).

Zum Antrag gehören folgende Antragsunterlagen:

- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Liegenschaftsnachweise
- Auszug Kaufvertrag
- Unterlagen aus der bahninternen Freistellbarkeitsprüfung

Die Antragstellerin erklärte in ihrem Antrag, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden. Die Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen veranlasste das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 18.12.2008 die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger. In dem am 30.12.2008 im elektronischen Bundesanzeiger (AT 153 2008 B2) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffene Gemeinde sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen eine Freistellung der Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Innerhalb der Frist gingen beim Eisenbahn-Bundesamt keine Stellungnahmen ein.

B 2 Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Gemeinde Tessin b. Boizenburg gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 AEG zur Antragstellung beim Eisenbahn-Bundesamt berechtigt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen und nach Kenntnis des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen/ Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Die Freistellung der Flächen erfolgt im Vorgriff auf die spätere Teilung der Flurstücke. Das sog. gestufte Verfahren ist im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zulässig. Der frei-

zustellende Flächenteil der Flurstücke ist in der Anlage 1 zu dieser Entscheidung zeichnerisch genau bestimmt. Nach A 2 der Entscheidung ist die Antragstellerin zur Anzeige gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt verpflichtet.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

B 3 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008, BGBl I S. 546) i.V.m. Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970, BGBl I S. 821 in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Dienstort Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Dienstort Hamburg
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o.g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, eingelegt wird.

D Ausfertigungen

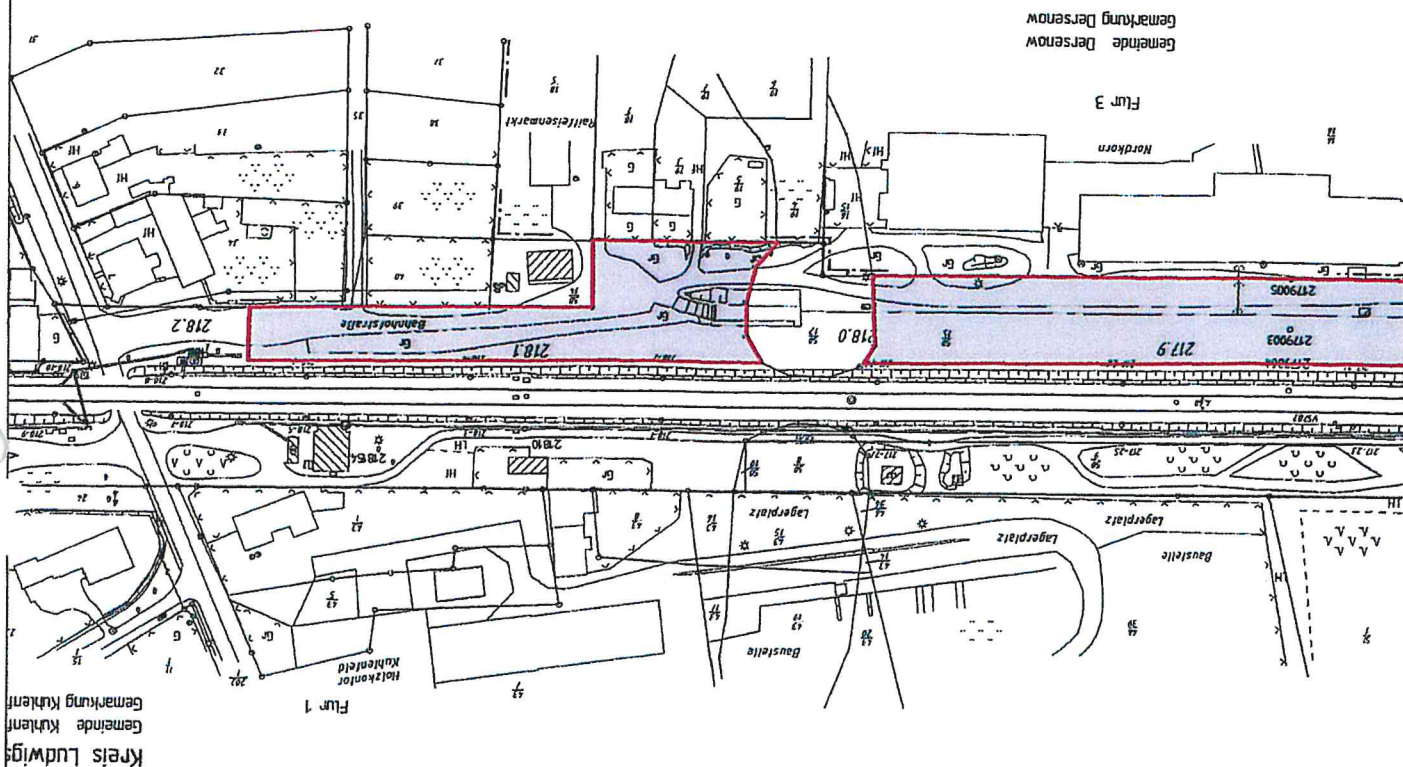
1. Antragstellerin
2. Eisenbahn-Bundesamt
3. Gemeinde
4. Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
5. Regionaler Planungsverband, Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
6. Bundespolizeidirektion

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schwerin, 12.02.2009
57140-571pf/003-2305#018

Im Auftrag


.....
(Schulz)





Auszug aus Freistellungsbescheid vom 12.02.2009